



# Rosenbacher Gemeindeblatt

Amtsblatt der Gemeinde Rosenbach

Nr. 05

Samstag, 30. April 2011

18. Jahrgang

## 17. Depotfest der FFW Bischdorf



**Zuschauerkulisse bei den Wettkämpfen „Halla Galli am Rosenbach“**

### ***FREITAG, DEN 20.05.11***

18.00 Uhr Kinderdisco mit CLOWN BEPPO,  
im Anschluss Lampionumzug  
20.00 Uhr Bieranstich mit dem Malzmönch  
und dem Bürgermeister  
20.30 Uhr DISCO mit R.M.  
und die 2. Meisterschaft im  
Bierhumpenschieben

### ***SONNABEND, DEN 21.05.11***

13.30 Uhr Halli Galli am Rosenbach  
Wettkämpfe der besonderen Art  
17.00 Uhr Siegerehrung im Festzelt  
20.00 Uhr Live Musik für Jung und Alt  
mit der Partyband „Jolly Jumper“

### ***SONNTAG, DEN 22.05.11***

10.00 Uhr Frührschoppen  
12.00 Uhr Rehglasch aus der Feldküche  
14.00 Uhr Go-Kartfahren für Jedermann  
Modellflugzeugvorführung  
15.00 Uhr Buntes Unterhaltungsprogramm  
der „Löbauer-Berg-Musikanten“  
bei Kaffee und Kuchen  
Zum Ausklang des Festes Disco mit R.M.

### ***AN ALLEN TAGEN***

Schaustellerbetrieb mit Autoscooter,  
Kinderkarussell, Verlosung, Eiswagen und  
Hüpfburg.  
Für das leibliche Wohl ist, natürlich zu fairen  
Preisen, bestens gesorgt.  
Die Ortsfeuerwehr Bischdorf und die  
Gemeinde freuen sich auf Ihren Besuch.

**In diesem Gemeindeblatt erfahren Sie unter anderem:**

- Aus der Gemeinderatssitzung vom 21.04.2011
- Bekanntmachung der Friedhofsordnung

Seite 2  
Seite 3-9

## Aus der Gemeinderatssitzung am 21.04.2011

### **Information zur Änderung der Polizeiverordnung**

Die bestehende Polizeiverordnung, welche für alle öffentlichen Bereiche im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Löbau gilt, muss in regelmäßigen Abständen den gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden. Der Gemeinderat wurde deshalb von Mitarbeitern der Stadtverwaltung über die wesentlichsten Änderungen der Polizeiverordnung informiert. Dies sind u.a.:

⇒ Tierhalter müssen geeignete Hilfsmittel mitführen, damit die durch Tiere verursachten Verunreinigungen im öffentlichen Bereich unverzüglich beseitigt werden können.

⇒ Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht durchgeführt werden.

⇒ Weitere neue Verbote sind: 1. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen, 2. Nächtigen, wenn dadurch Personen belästigt oder Sachen beschädigt werden, 3. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse, 4. Stadtmöblierungen sowie bauliche Anlagen wie z.B. Spielgeräte, Bänke, Papierkörbe, Schilder und andere öffentliche Ausrüstungen wie Gedenksteine o.ä. zweckwidrig zu benutzen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, zu beschädigen oder an andere Orte zu verbringen.

Nach der Beschlussfassung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft, wird die Polizeiverordnung im Gemeindeblatt bekanntgemacht.

### **Vergabe der Bauleistungen „Erneuerung der Friedhofswege“ in beiden Ortsteilen**

Ende des letzten Jahres erhielt die Gemeinde den Fördermittelbescheid vom Landratsamt ausgereicht. Der Finanzierungsumfang beträgt zusammen ca. 45.000 €. Von 3 Firmen ist termingerecht ein Angebot eingegangen. Das wirtschaftlichste Angebot für beide Wege gab die Firma Schuck Bau Herrnhut ab und erhielt dafür den Zuschlag. Die Durchführung der Bauarbeiten ist für Mai/Juni geplant. Während der Bauzeit wird es Einschränkungen bei der Benutzung der Friedhofswege geben.

### **Stand Vorbereitung der Baumaßnahme Dachausbau Kindertagesstätte**

Der Bürgermeister informierte den Gemeinderat über den geplanten Bauablauf:

⇒ 20.04. Veröffentlichung der Ausschreibung

⇒ 26.05. Beschlussfassung zur Vergabe

⇒ 14.06. Baubeginn

⇒ 19.08. Bauende

### **Informationen**

⇒ Im Mai wird der Gemeinderat erneut über die weiteren Schritte zur Sanierung des Mittelhofes im OT Herwigsdorf beraten.

⇒ Das Landesjugendamt hat der Gemeinde für die Kindertagesstätte „Rotsteinzwerge“ 3 zusätzliche Kindergartenplätze, befristet bis 30.09., genehmigt.

## **Veranstaltung**

- Die nächste Gemeinderatssitzung findet am **Donnerstag, 26.05.2011 um 19.30 Uhr** im Feuerwehrdepot, Kirchweg 8, im OT Bischdorf statt.

### **Die Landfrauen informieren**

*Am Mittwoch, den 04.05.2011, treffen sich die Wanderfreunde um 14.00 Uhr an der Herwigsdorfer Schule. Bei schlechtem Wetter bitte vorher bei Frau Noack anrufen, ob die Wanderung stattfindet.*

*Telefon 03585/83 24 48*



*Am Dienstag, den 17.05.2011, treffen sich die Senioren um 14.30 Uhr in der Herwigsdorfer Schule und um 19.30 Uhr treffen sich die Landfrauen am gleichen Ort.*

*Themenabend: heimische Kräuter*

*Unkostenbeitrag: 1,00 €*

**Die Landfrauen**

## **Bekanntmachungen**

- **Sirenenprobelauf**  
OT Herwigsdorf und OT Bischdorf:  
**jeden Mittwoch, 15.00 Uhr**
- **Termine Abfallentsorgung**  
**Gelbe Tonne:** Dienstag, 10.05.2011  
**Blaue Tonne:** Donnerstag, 12.05.2011

### **An alle Waldbesitzer und Waldinteressierte**

Auch im Jahr 2011 bietet der Staatsbetrieb Sachsenforst/Forstbezirk Oberlausitz Waldbesitzern und Waldinteressierten seine Dienstleistungen im Gemeindegebiet Rosenbach (Gemarkungen Bischdorf und Herwigsdorf) an. Revierleiter Uwe Steinbock ist im Forstrevier Hagenwerder für die kostenfreie Beratung und die Betreuung des Privatwaldes, den forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald sowie im Bereich der Wissensvermittlung über den Wald (Waldpädagogik) zuständig. Im Rahmen der Aus- und Fortbildung privater Waldbesitzer führt der Forstbezirk Oberlausitz zweitägige Motorsägen- und Freischneiderschulungen durch. Diese Lehrgänge sind für Mitglieder der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft kostenfrei. Sie erreichen Revierleiter Steinbock zur Sprechzeit Donnerstag zwischen 15.00 und 18.00 Uhr im ehemaligen Forstamtsgebäude Löbau (Herwigsdorfer Straße 31) oder telefonisch unter 03585/8508613 und 0170/5709772.

**Friedhofsordnung für den Friedhof  
der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde  
Bischdorf - Herwigsdorf  
vom 01.01.2011**

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Bischdorf - Herwigsdorf erlässt aufgrund von § 13 Absatz 2, Buchstabe i) der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der ab 01. Januar 2008 geltenden Fassung folgende Friedhofsordnung:

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Er ist für die, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Eigenheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbene in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofs erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

**II. Bestattungen und Feiern**

- A. Bestattungen und Bestattungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen**
- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle
- § 11 Feierhalle/Friedhofskapele

- § 12 Andere Bestattungsfeier am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

**B. Bestattungsbestimmungen**

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben von Gräbern
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Särge, Urnen und Trauergebilde

**III. Grabstätten**

**A. Allgemeine Grabstättenbestimmungen**

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
- § 21 a Vernachlässigung der Grabstätte
- § 22 Grabpflegervereinbarungen
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

**B. Reihengrabstätten**

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

**C. Wahlgrabstätten**

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 32 Zuwiderhandlungen
- § 33 Haftung
- § 34 Öffentliche Bekanntmachung
- § 35 In-Kraft-Treten

1

2

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Leitung und Verwaltung des Friedhofes**

- (1) Die Friedhofsanlage im OT Bischdorf steht im Eigentum des Kirchenlehns Bischdorf. Sie umfasst das Flurstück Nr. 112 der Gemarkung Bischdorf und ist im Blatt 86 des Grundbuches für Bischdorf eingetragen.  
Die Friedhofsanlage im OT Herwigsdorf steht im Eigentum des Kirchenlehns Herwigsdorf. Sie umfasst das Flurstück Nr. 204b der Gemarkung Herwigsdorf und ist auf dem Blatt 165 des Grundbuches für Herwigsdorf eingetragen.  
Friedhofsträger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Bischdorf - Herwigsdorf. Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- (4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Dresden.
- (5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

**§ 2**

**Benutzung des Friedhofes**

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bischdorf - Herwigsdorf sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Rosenbach und den Ortsteilen Dalgowitz und Rosenhain der politischen Gemeinde Löbau hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

3

**§ 3**

**Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Platzfrist vergangen ist.

**§ 4**

**Beratung**

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Friedhofsverwaltung wenden.

**§ 5**

**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:
  - a) in den Monaten März bis Oktober von 7 Uhr bis 20 Uhr,
  - b) in den Monaten November bis Februar von 8 Uhr bis 17 Uhr.

4

(3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen sowie während sonstiger Gottesdienste und werktags in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten und Grabeinfassungen unbeschädigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
- h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
- i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
- j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
- k) Einweggläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der

5

Friedhofsverwaltung einzuholen.

## § 6

### Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- (6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

6

(9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(10) Mit Grabmalen und Grabpflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schriftgröße von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

(11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

## § 7

### Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

7

## II. Bestattungen und Feiern

### A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Kirchen, Feier- und Leichenhallen

## § 8

### Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
- (5) Bestattungen finden an den Werktagen Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 17 Uhr statt.

## § 9

### Anmeldung der Bestattung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnischeines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.

(2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

8

(3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

#### **§ 10 Leichenhalle im OT Herwigsdorf**

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

(2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(3) Bei der Benutzung der Leichenhalle ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

#### **§ 11 Kirchen und Ferialhalle**

(1) Die Leichenhalle in Bischdorf steht für alle weltlichen Trauerfeiern innerhalb Rosenbachs zur Verfügung. Diese befindet sich in kommunaler Trägerschaft.

(2) Die Benutzung des Kirchgemeindefaales in Herwigsdorf für eine nichtkirchliche Bestattung ist nach Rücksprache mit dem Friedhofsträger möglich, dabei ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden. Das Aufstellen eines Sarges im Gemeindefaal ist nicht möglich.

(3) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in den Kirchen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegen stehen.

(4) Die Grunddekoration der Kirchen besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

9

0,80 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

#### **§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung**

(1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.

(3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungselätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.

(5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### **§ 18 Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass

11

#### **§ 12**

##### **Andere Bestattungsfeiern am Grabe**

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabeskmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

#### **§ 13**

##### **Musikalische Darbietungen**

(1) Musik- und Gesangsdarbietungen in den Kirchen und Gemeindefaalen und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.

(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

##### **B. Bestattungsbestimmungen**

#### **§ 14**

##### **Ruhefristen**

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Frühgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre.

#### **§ 15**

##### **Grabgewölbe**

(1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Gräben und Grabkammern sind nicht zulässig.

(2) In vorhandene baulich intakte Gräber dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

#### **§ 16**

##### **Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.

(2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens

10

eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Arnis wegen.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.

(4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.

(5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Bestattungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

#### **§ 19**

##### **Särge, Urnen und Trauergebilde**

(1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass

12

die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

(3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

(4) Trauergebilde und Kränze sollen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial zu vermeiden.

### III. Grabstätten

#### A. Allgemeine Bestimmungen

##### § 20

##### Vergabebestimmungen

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.

(2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.

(3) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- Reihengrabstätten für Leichenbestattung,
- Reihengrabstätten für Aschenbestattung,
- Wahlgrabstätten für Leichenbestattung,

13

(4) Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen. Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofs und des Grabfeldes, die vorherrschenden Lichtverhältnisse, die Gestaltung des Grabmals und der Bezug auf den Verstorbenen.

(5) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabumfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzuliefern.

(6) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden. Entsorgungskosten sind durch den Nutzungsberechtigten zu übernehmen.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Blumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

(1) Nicht gestattet sind

- Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
- die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
- die Verwendung von Kunststoffen (z. B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
- individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Metall, Glas und Kunststoff
- das Abdecken der Grabstätte mit Platten und anderen den Boden verdrängenden Materialien.

15

d) Wahlgrabstätten für Aschenbestattung.

(4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, insbesondere der erlassenen Gestaltungsvorschriften

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.

(6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

(7) Der Nutzungsberechtigte hat nach der Vereinbarung zur Auflösung der Grabstätte dem Friedhofsträger die Grabstätte im abgeräumten Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach der Vereinbarung abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

(8) Über Sonder- und Ehrengabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

##### § 21

##### Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Pflanzen darf in ausgewachsenem Zustand 1,50 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.

(2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.

(3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

14

f) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie

g) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankengerüsten, Pergolen, Gittern u. ä. Einrichtungen.

##### § 21a

##### Vernachlässigung der Grabstätte

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein schwächlicher Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

(3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzuliefern.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

##### § 22

##### erdäht

##### § 23

##### Grabmale

(1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Grabfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der

16

Würde des Ortes abträglich ist.

(2) Für Grabmale sind Naturstein oder Holz zu verwenden. Form und Gestaltung des Grabmals sollen materiellgerecht, einfach und ausgewogen sein.

(3) Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen.

(4) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Für jede Grabstätte ist nur ein stehendes Grabmal zulässig. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.

(5) Nicht zugelassen für das Grabmal sind Beton, Glas, Kunststoff, Porzellan, Blech, Draht, Aluminium, Lichtbilder und Bildgravuren.

(6) Die folgenden Merkmale sind verbindlich und gelten auch für Holz.

Kennwerttabelle (Angaben in cm)	max. Breite	max. Höhe
1. Steingrabmal für Reihengrab oder einseitiges Wahlgrab für Aschebestattung (stehend)	60	100
2. Steingrabmal für mehrseitige Wahlgräber für Aschebestattung (stehend)	60	100
3. Steingrabmal für Reihengrab und einseitiges Wahlgrab für Leichenbestattung (stehend)	60	100
4. Steingrabmal für zwei- und mehrseitige Wahlgräber für Leichenbestattung (stehend)	100	100

(7) Bei liegenden Grabmalen darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch das Grabmal abgedeckt sein.

(8) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen. Die Stärke von Holz muss mindestens 6 cm betragen.

(9) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm.

17

Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.

(5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabsetzungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(7) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig. Vorhandene Grabmale stehen unter Bestandschutz.

(8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturbelassene Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.

(9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

(10) Bei Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

#### § 25

##### Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten

19

(10) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden, keine Lacke.

#### § 24

##### Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Grabmals sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Veredelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.

b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit dem unter 2 a) genannten Angaben.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Abtrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

(4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und

18

angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle der Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweischild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgeht kann.

(3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalstele und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit.

#### § 26

##### Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

(1) Künstlich oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterliegen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalrechtlicher Genehmigung.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Abs.1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Patre zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs.1 verpflichtet.

#### § 27

##### Entfernen von Grabmalen

(1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und

20

darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

## B. Reihengrabstätten

### § 28

#### Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:

a) Leichenbestattung

Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m

Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m, Höhe: bis 0,15 m

b) Aschenbestattung

Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m

Maße auf allen Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.

(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

(5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.

(6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit.

21

(7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.

(9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.

(10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

### § 30

#### Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

(1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Abs. 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

(3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in

23

## C. Wahlgrabstätten

### § 29

#### Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder/und Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.

(2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 2,50 m lang und 1,25 m breit, für Aschenbestattung 1,00 m lang und 1,00 m breit. Maße auf allen Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätte vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.

(4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.

(5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

(6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden.

22

nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Abs. 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.

(5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Abs. 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.

(6) In den in Abs. 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

### § 31

#### Alte Rechte

(1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

24



- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Abs.1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Abs.1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahre nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### § 32

##### Zu widerhandlungen

- (1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Abs. 2 bis 4 sowie 21 Abs. 4 bis 7 und 21 a Abs. 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefassung angezeigt werden.
- (2) Bei Verstößen gegen §§ 23 Abs. 1, 2, 4 bis 8 wird nach § 24 Abs. 3 verfahren.
- (3) Bei Verstößen gegen § 21 Abs. 1, 2, 6 und 8 wird nach § 21 a verfahren.

##### § 33

##### Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungs Pflichten.

##### § 34

##### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch den Abdruck im

25

Amtsblatt der Gemeinde Rosenbach.

- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Bischdorf-Herwigsdorf.
- (4) Außerdem werden die Friedhofsordnung / die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang bekannt gemacht. -

##### § 35

##### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Evangelisch - Lutherische Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung treten die Friedhofsordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden Bischdorf und Herwigsdorf vom 1.1.1995 außer Kraft.

Rosenbach, den 31.03.2011

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Bischdorf - Herwigsdorf

-Der Kirchenvorstand-

Vorstand Mitglied  
  
Kirchamt

Veränderte Friedhofsordnung vom 21.03.2011 für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bischdorf - Herwigsdorf  
Seit Inkraft:

Dresden, den 04.04.2011  
  
Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden  
Fr. Zimmermann  
Leiter Regionalkirchenamt

26

## Information der Friedhofsverwaltung:

Die Prüfung der Standfestigkeit der Grabmale findet am Montag, den 16.05.2011, 8.00 Uhr auf dem Friedhof Herwigsdorf und 9.30 Uhr auf dem Friedhof Bischdorf statt.

Bei Interesse besteht die Möglichkeit, bei der Prüfung anwesend zu sein.

Bei Regen findet die Begehung am Montag, 23.05.2011, zu den gleichen Uhrzeiten statt.

### ***Hundertjährige prophezeit für Mai***



Die ersten fünf Tage ist es schön und warm. Danach wird es kühler und wechselhaft. Wind, Gewitter und Regen wechseln sich ab. Dieses unbeständige Wetter dauert bis zum 18. des Monats. Von nun an setzt sich sehr schönes, mildes Wetter durch, das bis zum 25. anhält. Vom 26. bis zum 28. regnet es. Wärme, sonnige Tage lassen den Mai ausklingen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil des Mitteilungsblattes:  
R. Höhne, Bürgermeister  
Gemeindeverwaltung Rosenbach  
Steinbergstraße 1, 02708 Rosenbach  
Tel.: 0 35 85 / 83 27 03 Fax: 0 35 85 / 86 25 24  
e-mail: [info@gemeinde-rosenbach.de](mailto:info@gemeinde-rosenbach.de)  
Homepage: [www.gemeinde-rosenbach.de](http://www.gemeinde-rosenbach.de)  
**Öffnungszeiten:**  
**Dienstag** 9.00 – 11.30 Uhr/13.00 – 16.00 Uhr  
**Bürgermeistersprechstunde (nur nach Vereinbarung)** 14.00 – 16.00 Uhr  
**Donnerstag** 9.00 – 11.30 Uhr/13.00 – 18.00 Uhr  
**Bürgermeistersprechstunde** 14.00 – 18.00 Uhr

# GEBURTSTAGSJUBILARE

*Wir gratulieren allen Jubilaren recht herzlich und wünschen ihnen alles Gute, Gesundheit und Wohlergehen.*

## OT Bischdorf

am 01.05.	Herr Horst Arndt	zum 76. Geburtstag
am 03.05.	Herr Günter Neumann	zum 76. Geburtstag
am 06.05.	Herr Walter Konsolke	zum 84. Geburtstag
am 10.05.	Herr Richard Stade	zum 74. Geburtstag
am 10.05.	Frau Helga Marschner	zum 70. Geburtstag
am 13.05.	Frau Christa Eidner	zum 77. Geburtstag
am 16.05.	Frau Hildegard Neumann	zum 77. Geburtstag
am 27.05.	Frau Waltraud Tschöpe	zum 91. Geburtstag
am 27.05.	Herr Walter Scholz	zum 79. Geburtstag

## OT Herwigsdorf

am 10.05.	Frau Gudrun Pfitzner	zum 71. Geburtstag
am 12.05.	Herr Heinz Nutnitschansky	zum 70. Geburtstag
am 13.05.	Frau Renate Kuntsche	zum 76. Geburtstag
am 18.05.	Frau Barbara Haarbrandt	zum 78. Geburtstag
am 19.05.	Herr Wolfgang Heidisch	zum 74. Geburtstag
am 21.05.	Herr Werner Heinze	zum 72. Geburtstag
am 23.05.	Herr Werner Falkenberg	zum 74. Geburtstag
am 29.05.	Frau Gerda Schaarschmidt	zum 84. Geburtstag
am 30.05.	Frau Helga Kuhn	zum 75. Geburtstag
am 31.05.	Herr Martin Heidisch	zum 84. Geburtstag



## Ein erlebnisreicher Tag für die Kinder der Kindereinrichtung „Rotsteinzwerge“

Zu unserer Projektwoche erhielten wir von Familie Hoffmann eine Einladung zu einem Besuch auf ihren Bauernhof. Drei Kindergartengruppen machten sich an verschiedenen Tagen auf den Weg, um das Leben auf dem Bauernhof zu entdecken. Wir waren erstaunt, wie viele Tiere uns da begrüßten. Ob Hund, Katze oder Pfau, wir kennen die Tiere jetzt ganz genau. Besonders freuten wir uns über die kleinen Zicklein, die uns Herr Hoffmann zum Streicheln aus dem Stall holte. Frau Hoffmann sorgte für einen kleinen Imbiss, damit wir uns für den Rückweg stärken konnten.

Für diesen erlebnisreichen Tag auf dem Bauernhof bedanken sich alle Kinder und Erzieher des Kindergartens recht herzlich bei Familie Hoffmann.

**HAUBNER GMBH**  
Putz • Stuck • Trockenbau



**Kompetenz in Sachen Putz  
seit mehr als 20 Jahren**

Alte Straße 280 a  
02894 Sohland a.R.

Tel.: 035828/ 7 64-0  
Fax: 035828/ 7 64 43

## Freiwillige Feuerwehr Rosenbach

### Ortsfeuerwehr Bischdorf

Freitag, 13.05.2011 Funk / Gerätekunde  
20.00 Uhr im Depot Leitern / Knoten u. Bunde

### Ortsfeuerwehr Herwigsdorf

Freitag, 13.05.2011 Grundübung  
20.00 Uhr im Depot

Freitag, 20.05.2011 Fahrzeug- und Gerätekunde  
18.00 Uhr im Depot

### Jugendfeuerwehr

Freitag, 06.05.2011 Gruppe u. Staffel im  
17.00 Uhr Herwigsdorf Löscheinsatz

Freitag, 13.05.2011 Gruppe u. Staffel im  
17.00 Uhr Herwigsdorf Löscheinsatz

## Medizinische Mitteilungen

### Vorankündigung

der Arztpraxis Dr. med. Andrea Höhne:

Wir haben Urlaub von:

Montag, 06. Juni bis Freitag, 24. Juni 2011.

Dr. med. Andrea Höhne

## TSV Herwigsdorf 1891 e.V.

### Abteilung Fußball - Ansetzungen im Mai

#### Herren:

07.05.2011 15.00 Uhr  
TSV Herwigsdorf – SV Lautitz 96

15.05.2011 15.00 Uhr  
SG Medizin Großschweidnitz 2. – TSV Herwigsdorf

21.05.2011 15.00 Uhr  
TSV Herwigsdorf – FV Rot-Weiß 93 Olbersdorf

28.05.2011 15.00 Uhr  
SV Schönau Berzdorf – TSV Herwigsdorf



#### E – Jugend:

07.05.2011 09.00 Uhr  
SpG Schönbach/Lawalde - TSV Herwigsdorf

15.05.2011 09.00 Uhr  
SpG FCO Neugersdorf – TSV Herwigsdorf

#### F – Jugend:

08.05.2011 09.30 Uhr  
SV Neueibau - TSV Herwigsdorf

14.05.2011 09.00 Uhr  
SpG TSV Spitzkunnersdorf - TSV Herwigsdorf

28.05.2011 09.00 Uhr  
TSV Herwigsdorf – FC Oberlausitz Neugersdorf



Ein herzliches Willkommen  
dem kleinen Erdenbürger vom  
Monat April



*Dave Knispel*

**„Herzlichen Dank“**

sage ich **allen**, die mich zu meinem

**50. Geburtstag**

mit Geschenken und Blumen, mit lieben Grüßen, Gedichten und Liedern erfreuten, sowie mir tatkräftig zur Seite standen. Danke auch dem Team vom „Deutschen Haus“ für die gute Bewirtung, sowie dem DJ Jens Posselt für die musikalische Umrahmung meiner Feier.

Andreas Haase



**GLASEREI LANGNER**

M E I S T E R B E T R I E B

Bautzener Str. 14a gegenüber Rathaus • 02718 Bernstadt a. d. E.

☎ 03 58 74 7 275 25 • Funk: 01 77 3539520

Wärmeschutzverglasungen • Sofortreparaturen • Verglasungen aller Art • Schaufensterverglasungen • Isollerverglasungen • Spiegel • Bildereinrahmungen • Aquarien- und Vitrinenbau • Bleiverglasungen • Glasschleifarbeiten • Brandschutzverglasungen • Insektenschutzfenster

Öffnungszeiten: Mo und Fr 6.30 – 12.30 Uhr  
Di und Do 13.30 – 17.30 Uhr

**GLAS** 24h  
**NOTDIENST**

Bitte werfen Sie, in den Container an der Wäscherolle im OT Bischdorf, keine Pappe rein.

Jugendclub Bischdorf

# Maiturnier

Am Sonntag, dem 1. Mai 2011, ist wieder Zeit für unser alljährliches Spaßturnier. Eingeladen sind alle Fans, die mal an die Kugel treten wollen, alle Hobbyfußballer des Dorfes, natürlich die ehemaligen Kicker und die Aktiven. Wir bilden vor Ort passende Mannschaften und spielen dann Jeder gegen Jeden.

Beginn/Treffpunkt:

13.00 Uhr bei der Turnhalle (Umkleidekabinen)



**"Zu einer entspannten Autofahrt gehört ein behagliches Klima...."**



Unser Angebot im Mai

**Klimaanlagenservice**  
nur **44,44 €**



Ihre freie Werkstatt in 02747 Strahwalde TEL: 035873 2496



**KÖNIG & JUSCHIN**  
FLIESEN PLATTEN MOSAIK

**MEISTERBETRIEB**

König & Juschin  
Thomas König

Niederhofstr. 17  
02708 Rosenbach OT Herwigsdorf  
E-Mail: [info@kj-fliesen.de](mailto:info@kj-fliesen.de)

Tel: 03585/417428  
Fax: 03585/417429  
Mobil: 0171/4436905

## Achtung: Fahrplanänderung!

Mobile Sparkassenfiliale ab 01. Mai 2011  
mit neuen Standzeiten!

Wir informieren Sie über die neuen Standzeiten des Sparkassen-Busses. Ab Mai kommen wir an einem anderen Wochentag zu Ihnen:

### Jetzt montags:

09:00 Uhr bis 10:00 Uhr	Lawalde
10:15 Uhr bis 12:00 Uhr	Schönbach
12:15 Uhr bis 13:30 Uhr	Dürrhennersdorf
13:45 Uhr bis 14:45 Uhr	Niedercunnersdorf
15:00 Uhr bis 16:00 Uhr	Großschweidnitz
16:15 Uhr bis 17:00 Uhr	Kittlitz (ungerade Woche)
16:15 Uhr bis 17:00 Uhr	Herwigsdorf (gerade Woche)

 Sparkasse  
Oberlausitz-Niederschlesien

Internet: [www.spk-on.de](http://www.spk-on.de)  
Telefon: 0370 7860318  
ServiceCenter: 03381 / 467-0

## Medizinische Fußpflege Meisterbetrieb Thomas Lück

Ich komme zu Ihnen ins Haus,  
vereinbaren Sie bitte einen Termin

**Telefon (03586/702691)**

Kosmetiksalon „Nofretete“  
Dr. -Robert-Koch-Str. 10  
02727 Neugersdorf



**Heizprofi**

Heizprofi-Fachhandel Eichler Eibau  
Hauptstraße 143 · 02739 Eibau  
Tel. 0 35 86 / 78 80 61  
Verkaufsbüro Herrnhut: 03 58 73 / 24 83

*dx*

Ihr Partner für schwere Stunden  
**Bestattungs- und Friedhofsdienste GmbH**  
Pestalozzistraße 12 • 02708 Löbau

Geschäftsleiter Manfred Israel

**Tag & Nacht ☎ 03585 490490**  
Handy 0151 54450718

Bestattungsvorsorge – eine zeitgemäße Entscheidung



*Frisch geschlachtet auf den Tisch  
Hofschlachtstelle u. Hofladen  
Gisela Leuteritz*

*Inh. Silvio Grohmann  
Umgehungsstraße 9, 02708 Rosenbach  
Tel. 0 35 85 / 83 25 23, Fax 0 35 85 / 45 21 24*

### Wir bieten Ihnen im Mai:

**Freitag, 06.05.2011** „Hausgeschlachtetes“  
**Sonnabend, 07.05.2011** vom Schwein

**Freitag, 20.05.2011** „Hausgeschlachtetes“  
**Sonnabend, 21.05.2011** vom Schwein

Für die Grillsaison: Bratwurst, Steaks, Bauchscheiben  
und Fleischspieße.

Frisches Rindfleisch wieder zum Pfingstfest.

Wir haben jedes Wochenende:

Freitag: 08.00 – 17.30 Uhr  
Sonnabend: 08.00 – 11.30 Uhr

für Sie geöffnet.

*Silvio Grohmann*

## Informationen der Kirchgemeinde Bischdorf-Herwigsdorf

**Jahreslosung 2011: Lass dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem.** (Römer 12,21)

**Monatsspruch Mai:** Der Gott der Hoffnung aber erfülle euch mit aller Freude und Frieden im Glauben, dass ihr immer reicher werdet an Hoffnung durch die Kraft des Heiligen Geistes. (Röm. 15,13)

### Wir laden herzlich ein

	zu den Gottesdiensten:	OT Bischdorf	OT Herwigsdorf
01.05.,	Quasimodogeniti	10.00 Uhr in Herwigsdorf (Pfrn. Baudach)	(mit Kindergottesdienst)
08.05.,	Miserikordias Domini	10.00 Uhr in Bischdorf (Pfr. Höhne)	(mit Taufen + Kindergottesdienst)
15.05.,	Jubiläe	10.00 Uhr – Konfirmanden-Vorstellungsgottesdienst für Bischdorf-Herwigsdorf und Löbau in der Nikolaikirche Löbau (Konfirmanden + JG, Pfr. Höhne + Ulrike Bitterlich)	
22.05.,	Kantate	10.00 Uhr – Zeltgottesdienst beim Bischdorfer Feuerwehr-Depotfest mit Posaunenchor, Singkreis und Kirchturmspatzen, Pfr. Höhne und Team 	
29.05.,	Rogate	10.00 Uhr in Herwigsdorf (Pfr. Höhne) (mit Hlg. Abendmahl u. Kindergottesdienst)	

### 33. Deutscher Evangelischer Kirchentag in Dresden (1. - 5.6.2011)

Aus dem überaus reichhaltigen Programm für den Kirchentag möchten wir Ihnen nur ein paar Anhaltspunkte geben für Veranstaltungen geben, an denen auch Glieder unserer Schwesterkirchgemeinden mitwirken bzw. teilnehmen:

#### Mittwoch, 1.6.:

Eröffnungsgottesdienste: 17.30 - 18.30 Uhr (auf den Elbwiesen, Altmarkt und Neumarkt)

"Abend der Begegnung": ab 18.30 Uhr in der ganzen Stadt. Die Oberlausitz u.a. auch mit einem Verpflegungsstand aus Bischdorf-Herwigsdorf, Löbau und Lawalde präsentiert sich auf der Königsstraße (zwischen Albertplatz und Dreikönigskirche).

#### Donnerstag 2.6. (Christi Himmelfahrt):

Gottesdienste, Bibelarbeiten, Konzerte, Kinder- und Jugendprogramm, Markt der Möglichkeiten, Vorträge, Workshops ...

9.30 Uhr - Beginn der Bibelarbeiten / 10.00 Uhr Gottesdienst Kreuzkirche oder 14.00 Uhr Rudolf-Harbig-Stadion

13.30 Uhr: Kindermusical "Zachäus", Kirche Löbtau

Gemeindeglieder aus der Region brechen am Himmelfahrtstag nach Dresden auf. Anreise voraussichtlich mit der Bahn. Ab Bautzen kann man bereits mit dem Tagesticket bzw. Teilnehmerschein des DEKT kostenlos fahren. (allerdings muss man das Ticket im Vorverkauf bereits erworben haben).

**Freitag, 3.6.:** Bibelarbeiten, Konzerte, Kinder- und Jugendprogramm, Markt der Möglichkeiten, Vorträge, Workshops ...

**Sonnabend, 4.6.:** Bibelarbeiten, Konzerte, Kinder- und Jugendprogramm, Markt der Möglichkeiten, Vorträge, Workshops ...

Konfirmandentag, 10.00 - 17.00 Uhr im Jugendzentrum / 16.00 Kindermusical "Zachäus", Kirche Löbtau

**Sonntag, 5.6.:** Abschlussgottesdienst, 10.00 Uhr, Elbebühne am Königsufer oder 10.00 Uhr Nikolaikirche Löbau

Nähere Informationen erhalten Sie über Pfr. Höhne, Tel.: 03585 481 401, email: [andreas.hoehne@evlks.de](mailto:andreas.hoehne@evlks.de)

# KIRCHENTAG.DE

### - zu den Kreisen:

**Kindergottesdienst:** 8.5., 10.00 Uhr in Bischdorf / 01. + 29.05., 10.00 Uhr in Herwigsdorf

**Kindergottesdienstvorbereitungskreis:** Mi. 25.5., 20.00 Uhr bei Familie Otte in Herwigsdorf

**Kirchturmspatzen:** Vorschulkinder: Sa., 7.5. + Fr. 20.5., 17-18 Uhr in Bischdorf

Schulkinder: Sa., 21.5., 10.00 Uhr in Löbau

**Singkreis:** montags (außer 16.5.), 19.30 – 20.30 Uhr + Fr., 20.5., 18-19 Uhr im Pfh. Bischdorf

**Flötenkreis:** mittwochs (außer 25.5.), 17.45 – 18.45 Uhr in Herwigsdorf

**Posaunenchor im Herwigsdorfer Pfarrhaus:** dienstags, 19.00 Uhr



**Junge Gemeinde in Bischdorf:** donnerstags, 19.00 Uhr

**Jugendgottesdienst:** 6. Mai, 19.00 Uhr in Strahwalde



### „Eltern-Kinder-Krabbelkreis“:

Für Mütter oder Väter mit kleinen Kindern jeden 2. + 4. Donnerstag (12. + 26.5.)

von 9.00 – ca. 10.30 Uhr, Pfarrhaus Bischdorf

KRABELGRUPPE

**Mütterkreis:** 12. - 16.5.: Pilgerfahrt auf dem Ökumenischen Pilgerweg von Naumburg nach Vacha

**Rogate-Frauentreffen:** Sonntag, 29.5., 14.00 Uhr in Kittlitz

**Fraudienst/Seniorenkreis (Frauen und Männer):** Dienstag, 10.05., 14.00 Uhr im Pfarrhaus Herwigsdorf

Die Bischdorfer können mit dem Auto abgeholt werden. Bitte rufen Sie vorher im Pfarramt an.



**Kirchenvorstand:** Mi., 11.5., 19.30 Uhr in Bischdorf und gemeinsamer SKV am Do., 12.5., 19 Uhr in Löbau

**Sprechzeit des Pfarrers:** dienstags, 17.30 – 18.30 Uhr od. n. Vereinbarung (Tel.:03585/481401)

Einen gesegneten Monat Mai, erfüllt mit Zuversicht und Lebensfreude, die wir von Ostern her in uns tragen - wünscht Ihnen - auch im Namen des Kirchenvorstandes und aller Mitarbeiterinnen - Ihr Pfarrer Andreas Höhne